

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

## Nur per E-Mail

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei))  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Krankenhausbetriebe  
die Eigengesellschaften  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit

die Abteilung ZS (im Hause)

## nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

**ID 25 - 0411/01/2/I - Rundschreiben wg. Vorgriffsregelung Urlaubstafel**

Bearbeiter: **Herr Pisack**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2220**

Telefon (030) 90223-2450

Telefax (030) 9028 (928)-4241 (PC-FAX)

Vermittlung (030) 90223-111

Intern 9223-2450

E-Mail [ID2@seninnsport.berlin.de](mailto:ID2@seninnsport.berlin.de)  
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

Datum **17. September 2013**

## Rundschreiben I Nr. 21/2013

### **Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer im § 4 Absatz 1 Erholungsurlaubsverordnung**

#### **Vorgriffsregelung**

Meine Rundschreiben I Nr. 13/2012 vom 23. April 2012, Nr. 18/2012 vom 30. Juli 2012  
Nr. 22/2012 vom 2. November 2012

Zuletzt mit meinem o.g. Rundschreiben I Nr. 22/2012 hatte ich den Dienststellen mitgeteilt, dass eine Anpassung der in § 4 Absatz 1 Satz 1 Erholungsurlaubsverordnung enthaltenen altersabhängigen Staffelung der Urlaubsdauer wegen eines Verstoßes gegen die Altersdiskriminierung erforderlich ist. Eine Änderung der Regelung werde zu gegebener Zeit durch den Senat erfolgen.

Derzeit befindet sich eine Verordnung zur Änderung der Erholungsurlaubsverordnung im Beteiligungsverfahren. U.a. erhalten danach alle Beamtinnen und Beamten sowohl laufend ab dem Urlaubsjahr 2013 als auch rückwirkend für die Urlaubsjahre 2011 und 2012 einen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche).

Mit Verabschiedung der Änderungsverordnung im zweiten Senatsdurchgang ist erst im 4. Quartal zu rechnen. Ich habe jedoch keine Bedenken, wenn Erholungsurlaubsansprüche für die Jahre 2011 bis 2013, die über 26 bzw. 29 Arbeitstage hinausgehen zur Wahrung des Gleichklangs mit den Tarifbeschäftigten und zur Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten, nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bereits jetzt gewährt werden. Die Urlaubsansprüche sind bis zum Ablauf des Jahres 2014 abzuwickeln. Die Änderungsverordnung wird insoweit rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat dieses Rundschreiben mitgezeichnet.

Der Versand des Rundschreibens erfolgt ausschließlich per E-Mail. Es ist im Internet unter <http://www.berlin.de/politik-undverwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

Im Auftrag  
Kliem